
Hauptschulabschluss – an beruflichen Schulen

Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes an beruflichen Schulen

Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2001 (K.u.U. 2002 S. 185)

A. Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes

I.

Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss erwerben an beruflichen Schulen einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand, wenn sie

1. an der Berufsschule die ordentliche Abschlussprüfung oder die Abschlussprüfung für Schulfremde bestanden und eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) vorgeschriebene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgelegt haben; Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung an einer Sonderberufsschule und in einem Ausbildungsberuf nach § 48 BBiG oder § 42 HWO bestanden haben;
2. im Berufsgrundbildungsjahr oder einer entsprechenden einjährigen oder kooperativen zweijährigen Berufsfachschule das Ziel des Bildungsganges erreicht haben;
3. an einer gewerblichen Sonderberufsfachschule (berufsvorbereitend) eine Zusatzprüfung erfolgreich abgelegt haben.

II.

Die Feststellung eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes nach I. erfolgt durch eine Bestätigung gemäß [Anlage 1](#). Die Bestätigung wird von der Schule ausgestellt, die erfolgreich besucht oder an der die Schulfremdenprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

B. Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes nach Abschluss der Berufsausbildung

I.

1. Entsprechend der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 28./29. September 1995 schließt das Abschlusszeugnis der Berufsschule einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand ein, wenn
 - die Berufsschule erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis in den maßgebenden Fächern (alle Fächer mit Ausnahme von Religionslehre und Sport) ein Durchschnitt von mindestens 3,0 erreicht ist (auf eine Dezimale gerechnet),

Hauptschulabschluss – an beruflichen Schulen

- der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nachgewiesen ist und
 - Fremdsprachenkenntnisse dadurch nachgewiesen sind, dass ein mindestens fünfjähriger Fremdsprachenunterricht in aufeinander folgenden Klassenstufen mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurde; dieser Nachweis kann auch durch die Note „ausreichend“ in einer Abschlussprüfung erbracht werden, die nach ihren Anforderungen einen fünfjährigen Unterricht voraussetzt (z. B. Schulfremdenprüfung der Hauptschule, Zusatzprüfung im Berufsvorbereitungsjahr, Abschluss des Zusatzunterrichts an der Berufsschule).
2. Im Land Baden-Württemberg wird weiterhin ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand zuerkannt, wenn die in [Ziffer 1](#) genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, jedoch nach Maßgabe nachstehender Regelung bei gleichgewichtiger Wertung eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 aus dem
- Hauptschulabschlusszeugnis,
 - Berufsschulabschlusszeugnis,
 - Zeugnis der zuständigen Stelle für die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

erreicht wird.

2.1 Durchschnitt des Hauptschulabschlusszeugnisses

Maßgebend ist der im Hauptschulabschlusszeugnis für das Bestehen der Hauptschulabschlussprüfung ausgewiesene Durchschnitt der Gesamtleistungen auf Grund der seit 10. Dezember 1983 über die [Abschlussprüfungen an Hauptschulen](#) jeweils geltenden Vorschriften. In der Fremdsprache muss sich der Schüler der Prüfung unterzogen haben.

Absolventen der Hauptschule, die am Ende des Schuljahres 1983/84 die Prüfung abgelegt haben, müssen sich ihr im A-Kurs unterzogen haben. Bei Absolventen der Hauptschule, die diese vor dem Schuljahr 1983/84 am Ende der Klasse 9 abgeschlossen haben, tritt an die Stelle des Durchschnitts der Gesamtleistungen der Hauptschulabschlussprüfung der Durchschnitt aller Noten des Abschlusszeugnisses, wenn in der Fremdsprache eine Note ausgebracht ist. Falls in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen nach A- und B-Kurs differenziert worden ist, müssen die Noten nach den Anforderungen des A-Kurses erteilt worden sein.

Bei Absolventen des Berufsvorbereitungsjahres, die die Zusatzprüfung in Deutsch, Mathematik und Englisch abgelegt haben, tritt an die Stelle des Durchschnitts der Gesamtleistungen der Hauptschulabschlussprüfung der Durchschnitt aller Noten des Abschlusszeugnisses und der Zusatzprüfung.

Hauptschulabschluss – an beruflichen Schulen

2.2 Durchschnitt des Berufsschulabschlusszeugnisses

Maßgebend ist die nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung an Berufsschulen für die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ermittelte Durchschnittsnote, die im Abschlusszeugnis der Berufsschule ausgewiesen wird.

2.3 Durchschnitt des Zeugnisses der zuständigen Stelle über die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Aus den im Zeugnis ausgewiesenen Noten in der Kenntnisprüfung (theoretische Fächer) und in der Fertigkeitprüfung (praktische Prüfung bzw. mündliche Prüfung) wird ein Notendurchschnitt gebildet.

Soweit mehrere theoretische Fächer im Zeugnis ausgewiesen sind, werden die Noten der theoretischen Fächer gleichgewichtig zu einem Notendurchschnitt, gerechnet auf die erste Dezimale, zusammengefasst; aus diesem und der Note in der Fertigkeitprüfung wird gleichgewichtig die Gesamtnote, auf die erste Dezimale gerechnet, gebildet.

3. Bei Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung für den mittleren Verwaltungsdienst tritt an die Stelle des Berufsschulabschlusszeugnisses das Jahreszeugnis (Durchschnittsnote) der Berufsschule am Ende des Dienstanfängerjahres und an die Stelle des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf das Prüfungszeugnis der Staatsprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst.
4. Bei Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung für den mittleren Justizdienst tritt an die Stelle des Berufsschulabschlusszeugnisses die Durchschnittsnote im Zeugnis am Ende des Begleitlehrgangs, an den sich der Fachlehrgang anschließt, und an die Stelle des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung das Prüfungszeugnis der Staatsprüfung für den mittleren Justizdienst.

II.

1. Ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand nach I.1 kann auch durch den Besuch einer beruflichen Vollzeitschule, die mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren einen Berufsabschluss vermittelt, sowie durch den Besuch der dreijährigen Berufsfachschule für Altenpflege erworben werden. Dabei tritt an die Stelle des Zeugnisses der Berufsschule sowie an die Stelle des Zeugnisses der nach **BBiG** oder **HWO** zuständigen Stelle das Abschlusszeugnis.
2. Ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand nach I.2 kann auch durch den Besuch einer öffentlichen oder als Ersatzschule anerkannten beruflichen Vollzeitschule, die mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren einen Berufsabschluss vermittelt, sowie durch den Besuch der dreijährigen Berufsfachschule für Altenpflege erworben werden. Dabei tritt das Abschlusszeugnis der Schule an die Stelle der Zeugnisse nach I.2.2 und I.2.3 und zählt damit doppelt.

Hauptschulabschluss – an beruflichen Schulen

III.

Mit diesem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand können nach Maßgabe der einschlägigen Schul- und Prüfungsordnungen alle Bildungsgänge besucht werden, die einen Realschulabschluss voraussetzen. Dies gilt nicht für die Oberstufe der Berufsoberschulen, für deren Besuch eine zusätzliche Aufnahmeprüfung zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse abzulegen ist, und die beruflichen Gymnasien.

IV.

Die Feststellung des Erwerbs eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes nach **I.1** und **II.1** i.V. mit **I.1** erfolgt in Form einer Bestätigung gemäß **Anlage 2**; die Feststellung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes nach Ziffer **I.2** und **II.2** i.V. mit **I.2** erfolgt in Form einer Bestätigung gemäß **Anlage 3**.

Zuständig für die Feststellung ist die zuletzt besuchte berufliche Schule. Bei Ziffer **I.3** und **I.4** ist das Oberschulamt zuständig, in dessen Bereich die Staatsprüfung bzw. der Begleitlehrgang stattfand.

C. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschrift vom 4. November 1999 (K.u.U. S. 245) und die Verwaltungsvorschrift vom 25. November 1994 (K.u.U. 1995, S. 9), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. August 1996 (K.u.U. S. 686) außer Kraft.

Hauptschulabschluss – an beruflichen Schulen

Anlage 1
(Zu Abschnitt **A.II.**)

Baden-Württemberg	1) _____ _____	
BESTÄTIGUNG		
über		
einen dem Hauptschulabschluss		
gleichwertigen Bildungsstand		
Herr/ Frau	_____	
geboren	_____	
in	_____	
<p>hat nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes an beruflichen Schulen vom 7. Dezember 2001 (K.u.U. 2002 S. 185)</p> <p>durch das Abschlusszeugnis der oben genannten Schule vom _____²⁾</p> <p>durch die an der oben genannten Schule erfolgreich abgelegte Schulfremdenprüfung vom _____²⁾ sowie</p> <p>durch den im Prüfungszeugnis vom _____ bestätigten erfolgreichen Abschluss im</p> <p>Ausbildungsberuf _____³⁾</p> <p>einen dem H a u p t s c h u l a b s c h l u s s gleichwertigen Bildungsstand erreicht.</p>		
_____	(Siegel der Schule)	_____
Ort, Datum		Schulleiter/in

Anmerkung:

- 1) Name und Ort der Schule
- 2) Nichtzutreffendes entfällt
- 3) Nur bei Berufsschule und Sonderberufsschule

Hauptschulabschluss – an beruflichen Schulen

Anlage 2 (Zu Abschnitt B.IV.)

Baden-Württemberg	1) _____ _____
BESTÄTIGUNG	
über	
einen dem Realschulabschluss	
gleichwertigen Bildungsstand	
Herr / Frau	_____
geboren	_____
in	_____
hat nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes an beruflichen Schulen vom 7. Dezember 2001 (K.u.U. 2002 S. 185) auf Grund der ausgewiesenen Leistungen im	
Berufsschulabschlusszeugnis vom	_____ 2)
und in einer Fremdsprache nach	
mindestens fünfjährigem Unterricht	
laut Zeugnis vom	_____
sowie	
durch den im Prüfungszeugnis vom	_____ 2)
bestätigten erfolgreichen Abschluss	
im anerkannten Ausbildungsberuf	_____
einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand erreicht.	
Dieser Bildungsstand berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Schul- und Prüfungsordnungen zum Besuch aller Bildungsgänge, die einen Realschulabschluss voraussetzen, sowie zur Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung zum Besuch der Oberstufe der Berufsoberschulen. Er berechtigt jedoch nicht zum Besuch eines beruflichen Gymnasiums.	
_____	(Siegel der Schule)
Ort, Datum	Schulleiter/in

Anmerkung:

- 1) Name und Ort der Schule
- 2) Im Falle von [Ziff II.1](#) der Verwaltungsvorschrift ist an Stelle der beiden Zeugnisse nur das Zeugnis der besuchten Schule einzutragen.

Hauptschulabschluss – an beruflichen Schulen

Anlage 3
(Zu Abschnitt **B.IV.**)

Baden-Württemberg ¹⁾ _____

BESTÄTIGUNG

über
einen dem Realschulabschluss
gleichwertigen Bildungsstand

Herr / Frau _____
geboren _____
in _____

hat nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes an beruflichen Schulen vom 7. Dezember 2001 (K.u.U. 2002 S. 185) auf Grund der ausgewiesenen Leistungen im

Hauptschulabschlusszeugnis vom _____
Berufsschulabschlusszeugnis vom _____ ²⁾

Prüfungszeugnis vom _____ ²⁾
über den Abschluss im
anerkannten Ausbildungsberuf _____
mit der Durchschnittsnote _____

einen dem **Realschulabschluss** gleichwertigen Bildungsstand erreicht.

Dieser Bildungsstand berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Schul- und Prüfungsordnungen zum Besuch aller Bildungsgänge, die einen Realschulabschluss voraussetzen, sowie zur Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung zum Besuch der Oberstufe der Berufsoberschulen. Er berechtigt jedoch nicht zum Besuch eines beruflichen Gymnasiums.

Ort, Datum

(Siegel der
Schule)

Schulleiter/in

Anmerkung:

- 1) Name und Ort der Schule
- 2) Im Falle von **Ziff II.1** der Verwaltungsvorschrift ist an Stelle der beiden Zeugnisse nur das Zeugnis der besuchten Schule einzutragen.